

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 19/23

Würzburg, 11.01.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.06.2024	09:00 Uhr	B001, Sitzungs- saal	Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Waldbüttelbrunn

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Waldbüttelbrunn	Waldbüttelbrunn 2144	Wohnhaus, Nebengebäude, Garten, Hof- und Gebäudefläche (darauf ein Teil des Nebengebäudes von Flurst. 2145; genaue Fläche = 1,2 m ²)	Mädelhofener Straße 3	0,0659	5625

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Annähernd rechteckiges Grundstück bebaut mit einem voll unterkellerten, zweigeschossigen Dreifamilienwohnhaus samt einfach ausgebautem Dachgeschoss sowie einer nicht unterkellerten, eingeschossigen Doppelgarage;

Baujahr ca. 1976; je Zweizimmerwohnungen in EG, OG und DG; Wohnflächen: EG ca. 90 m², OG ca. 89 m², DG ca. 52 m²;

Heizung: zentrale ölbefeuerte Warmwasser-Pumpenheizung;

einfache Modernisierung ca. 2021; insgesamt eher einfach bzw. zum Teil auch leicht laienhaft ausgeführter Baukörper mit gewissem Fertigstellungsbedarf;

Wohnung im EG vermietet, Wohnung im OG leerstehend, Wohnung im DG von einem Eigentümer selbst genutzt;

Verkehrswert:

429.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.